



Merkblatt für die Beantragung von Visa zu Besuchsreisen

Stand: 03/2012

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Visabeantragung“.

Folgende Unterlagen sind im Original und Kopie vorzulegen:

- für jede mitreisende Person (auch minderjährige Kinder) ein in deutscher Sprache vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular + Anlage nach § 55 AufenthG (kostenlos bei der Visastelle erhältlich oder auf der Internetseite)
- unterschriebener **Reisepass** (nicht älter als zehn Jahre), der noch mindestens 3 Monate nach Ablauf des beantragten Visums gültig ist und noch zwei leere Seiten hat **sowie** eine Fotokopie der Lichtbildseite des Passes. Bereits abgelaufene Reisepässe oder - falls diese nicht vorhanden sind - ein Passprotokoll sind bei Antragstellung vorzulegen.
- 2 biometrische **Passbilder** (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)
- **Nachweis der Finanzierung der Aufenthaltskosten in Deutschland* z.B. durch: Verpflichtungserklärung** nach §§ 66-68 AufenthG des Einladenden in Deutschland **oder** geeignete Nachweise über eigene finanzielle Mittel zur Bestreitung der Aufenthaltskosten (z.B. regelmäßig vorhandenes Bankguthaben) mit Angabe der Adresse des geplanten Aufenthaltsorts
- **Flugreservierung** oder anderer Nachweis des geplanten Reiseweges
- **Einkommensnachweise*** (z.B. Gehaltszahlungen, Nachweis anhand von Kontoauszügen, Mieteinnahmen, landwirtschaftliche Erträge, Überweisungen aus Deutschland etc)
- **Verwandtschaftsnachweis** bei türkischen Staatsangehörigen (Tam Tekmil Vukuatlı nüfus kayıt örneği) mit amtlichen Bemerkungen (düşünceler)
Ehegatten und Kinder bis zum 21. Lebensjahr von EU/EWR-Staatsangehörigen legen zusätzlich folgende Nachweise vor:
 - Ehegatten: die internationale Heiratsurkunde sowie türk. Meldebescheinigung (bei Wohnsitz in der Türkei)
 - Kinder: die internationale Geburtsurkunde
- **Reisekrankenversicherung** (Min. Deckungssumme: 30.000,-- €) gültig für alle Schengen-Staaten.
Versicherungspolicen, die Auflagen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten haben bzw. bestimmte gesundheitliche Voraussetzungen enthalten, aufgrund derer die Deckung beschränkt werden kann bzw. die zu hoher Selbstbeteiligung führen, können nicht als ausreichend angesehen werden.
Ehegatten und Kinder bis zum 21. Lebensjahr von EU/EWR-Staatsangehörigen sind vom Erfordernis des Nachweises einer Reisekrankenversicherung befreit.
- bei Minderjährigen: Vollmacht der Sorgeberechtigten zur Antragstellung und ggf. Nachweis des Sorgerechts (bei Scheidung der Eltern)

* Die Vorlage von Nachweisen über die Finanzierung der Aufenthaltskosten sowie ihrer eigenen finanziellen Situation ist bei Ehegatten und Kindern bis zum 21. Lebensjahr von EU/EWR-Staatsangehörigen grundsätzlich entbehrlich. In Ausnahmefällen können entsprechende Nachweise jedoch nachträglich angefordert werden.

Zusätzlich müssen jeweils **folgende Unterlagen** bei Antragstellung vorgelegt werden:

von Arbeitnehmern, Beamten

- Arbeitsbescheinigung mit Angabe über die Tätigkeit
- Urlaubsbescheinigung für den Zeitraum des beantragten Visums
- Bagkur-/ SGK-Aufstellung, SGK-Eintrittsbescheinigung und letzte Lohnabrechnung

von Selbständigen

- Handelskammereintrag
- Aktueller Nachweis über Steuerzahlung (yeni tarihli Vergi Levhası)
- Wirtschaftszeitung über die Gründung der Firma

von Bauern

- Bauernnachweis / Bescheinigung bestätigt von der örtlichen Landwirtschaftskammer

von Rentnern

- Nachweis über die Rentenzahlung

von Schülern und Studenten

- Schülernachweis

Bitte beachten Sie, dass weitere Nachweise verlangt werden können, sofern dies als notwendig erscheint. Die Vorlage der o.g. Unterlagen bedeutet nicht, dass automatisch ein Visum erteilt wird.

Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn